

Verordnung zur Prämienverbilligung für das Jahr 2019

vom 18. Dezember 2018¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Anwendung von Art. 5, 12, 18, 19, 20, 25 und 37 des Einführungsgesetzes vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, KKV²),

beschliesst:

§ 1 Selbstbehalt, Anteil Reinvermögen

¹ Der Selbstbehalt für das Jahr 2019 beträgt 11 Prozent.

² Der für die Berechnung des Selbstbehalts massgebende Anteil des anrechenbaren Reinvermögens beträgt 20 Prozent.

§ 2 Richtprämien

¹ Die Richtprämien für das Jahr 2019 betragen für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen bei Erwachsenen Fr. 4'560.-, für junge Erwachsene Fr. 3'516.- und für Kinder Fr. 1'092.-.

² Die Richtprämien für die übrigen Personen betragen für Erwachsene Fr. 4'428.-, für junge Erwachsene Fr. 3'408.- und für Kinder Fr. 1'056.-.

§ 3 Steuerperiode

Für die Prämienverbilligung im Jahre 2019 ist die Steuerperiode 2017 massgebend; ist diese nicht rechtskräftig veranlagt, ist die Steuerperiode 2016 massgebend.

§ 4 Prämienverbilligung bei Quellensteuer

Für das Jahr 2019 gelten bei Personen, die an der Quelle besteuert werden, 80 Prozent des der Quellensteuer zugrunde liegenden Einkommens als massgebender Steuerwert.

§ 5 Ausschluss geringfügige Beträge

Beträge unter Fr. 100.- sind von der Auszahlung ausgeschlossen.

§ 6 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 12. Dezember 2017 zur Prämienverbilligung für das Jahr 2018³ wird aufgehoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

¹ A 2019, 12

² NG 742.1

³ A 2017, 2235